

Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lieberose für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), hat die Stadtverordnung der Stadt Lieberose am folgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lieberose für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind:

1. Gemeindehaus Trebitz
2. Gemeindehaus Doberburg
3. Gemeinderaum Goschen

(2) Zu den öffentlichen Ausstattungen gehören:

- Tische
- Stühle

(3) Die aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen werden zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Miete zur Verfügung gestellt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Stadt Lieberose stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie den ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen zur Verfügung. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen. Eine Nutzung durch Ortsfremde ist auf entsprechende Anfrage und Vereinbarung möglich.

§ 3 Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

(1) Die unter § 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen sind Eigentum der Stadt Lieberose.

(2) Die Anmietung dieser Einrichtungen zu Veranstaltungszwecken erfolgt über den jeweiligen Objektwart, welcher durch die Gemeindevertretung eingesetzt wird (bzw. über den Ortsvorsteher) und dafür eine jährliche Aufwandsentschädigung erhält. Die jeweilige Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung, im Streitfall entscheidet der Ortsvorsteher, bei Notwendigkeit der Bürgermeister der Stadt. Voreintragungen für den Nutzungsbedarf im zu führenden Jahresveranstaltungs-kalender sind frühestens ab dem 01.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr möglich.

(3) Der Objektwart hat ein Mängelbuch zu führen. Beschädigungen sind dabei der Stadt Lieberose unverzüglich anzuzeigen.

(4) Grundlage zur Nutzung bzw. Ausleihe ist die abzuschließende Nutzungs-/Ausleihvereinbarung (gemäß Anlage 2 dieser Ordnung) mit dem Nutzungsberechtigten und dem Objektwart.

(5) Eine ständige kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten (z.B. als Gaststätte, Schulungseinrichtung) ist nicht gestattet.

§ 4 Pflichten des Nutzers

(1) Dem Nutzer einer der in § 1 genannten Einrichtungen oder Ausstattungen obliegen folgende Pflichten:

- a) Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zwecke nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.
- b) Die Hausordnungen in den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind zu beachten und einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in der Anlage 4 aufgeführte Hausordnung.
- c) Der Schlüsselempfang und die Schlüsselrückgabe erfolgen an den Objektwart. Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
- d) Bei der Übergabe der Einrichtung bzw. eines oder mehrerer Ausstattungsgegenstände ist auf deren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Werden dem Objektwart keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Einrichtungen bzw. Ausstattungen als ordnungsgemäß.
- e) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
- f) Auf den sorgsamen Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
- g) Informationen über Schäden u.ä., welche während der Nutzung entstanden sind, sind dem Objektwart nach der Nutzung sofort mitzuteilen. Der Nutzer hat den Schaden zu beseitigen.
- h) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.
- i) Die Räumlichkeiten sind in den Einrichtungszustand (Bestuhlung, Aufstellung der Tische etc.) zurückzuübergabe, wie diese bei der Übergabe bestanden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Nutzung der Einrichtung und deren Ausstattungen durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste entstehen sollten. Die Kosten der Beschädigung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(3) Für abhanden gekommene Sachen und Gegenstände jeder Art einschließlich Personenschäden haftet der Nutzer.

(4) Eine Versicherung der Veranstaltung sowie der Teilnehmer wird nicht von der Stadt Lieberose übernommen und muss daher gegebenenfalls über den Veranstalter bzw. über den Nutzer erfolgen.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Für die nach der Nutzungsvereinbarung überlassenen öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Entgeltordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen (Zahlungseingang) nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Stadt Lieberose und den in der Rechnung genannten Zahlungsgrund zu überweisen. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald.

(3) Kein Nutzungsentgelt wird erhoben für:

1. Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen kommunalpolitischer Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung, Ortsbeiräte)
2. Dienstberatungen der Freiwilligen Feuerwehr
3. Veranstaltungen des Seniorenbeirates
4. vereinsinterne Veranstaltungen, Proben oder Vorbereitungen
5. Jugendclubs im Rahmen der originären Jugendarbeit

Eine Entgeltbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ortsansässigen Vereinigungen und Veranstaltern aus.

§ 6 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung hat die Gemeinde das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung aufgeführten Einrichtungen auszuschließen.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lieberose für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindeeigenen Einrichtungen und Ausstattungen der Stadt Lieberose vom 19.04.2004 außer Kraft.

Lieberose, 24.02.2015

gez. Boschan
Amtdirektor

Anlagen

- | | |
|----------|-------------------------------|
| Anlage 1 | Objektwarte |
| Anlage 2 | Nutzungs-/Ausleihvereinbarung |
| Anlage 3 | Entgeltordnung |
| Anlage 4 | Hausordnung |

Anlage 1

Objektwarte

Ortsteil	Objekt	Objektwart
Trebitz	Gemeindehaus	Ortsvorsteher
Doberburg	Gemeindehaus	
Goschen	Gemeinderaum	Ortsvorsteher

Anlage 2

Nutzungs-/Ausleihvereinbarung

gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lieberose
für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen vom

Zwischen der Stadt Lieberose

und

Herrn / Frau

Wohnanschrift.....

Telefon:

als **verantwortlichen Nutzer** wird folgendes vereinbart:

Herr/ Frau / Verein:

mietet für die Zeit von Datum Uhrzeit

bis Datum Uhrzeit

das gemeindeeigene Objekt:

Räume:

zum Zweck / Veranstaltungsinhalt:

Für die Nutzung der aufgeführten Objekte ist eine Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald. Die Übergabe/ Übernahme seitens der Gemeinde erfolgt durch den Objektwart. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lieberose für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen. Festgestellte Beschädigungen sind bei der Übergabe / Übernahme zu vermerken. Für Schäden / Verluste während der Nutzung haftet der o.g. verantwortliche Nutzer.

Zusatzvereinbarungen:

.....
.....
.....

.....
Objektwart

.....
Verantwortlicher Nutzer

Datum:

Übergabe / Übernahme am

festgestellte Mängel:

.....
.....

.....
Objektwart

.....
Verantwortlicher Nutzer

Rückgabe / Rückübernahme am

festgestellte Mängel:

.....
.....

.....
Objektwart

.....
Verantwortlicher Nutzer

Verteiler: Verantwortlicher Nutzer
 Amt Lieberose/Oberspreewald

Anlage 3

Entgeltordnung

zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Stadt Lieberose

öffentliche Einrichtung	Nutzungsentgelt pro Tag
1. Dorfgemeinschaftshaus Trebitz	
Nutzung durch ortsansässige Bürger	
Raum 1 (mit Küche)	30,00 €
Raum 2	20,00 €
Nutzung durch nicht ortsansässige Bürger	
Raum 1 (mit Küche)	60,00 €
Raum 2	40,00 €
öffentliche Vereinsveranstaltungen	
Raum 1 (mit Küche)	60,00 €
Raum 2	40,00 €
Zuschlag Heizung vom 01.10. bis 30.04. je Raum	10,00 €
2. Gemeindehaus Doberburg	
Nutzung durch ortsansässige Bürger	25,00 €
Nutzung durch nicht ortsansässige Bürger	50,00 €
öffentliche Vereinsveranstaltungen	50,00 €
Zuschlag Heizung vom 01.10. bis 30.04.	10,00 €
3. Gemeinderaum Goschen	
Nutzung durch ortsansässige Bürger	15,00 €
Nutzung durch nicht ortsansässige Bürger	30,00 €
öffentliche Vereinsveranstaltungen	30,00 €
Zuschlag Heizung vom 01.10. bis 30.04.	10,00 €
Möbiliarverleih	
Ausleihe je Tisch	1,00 €
Ausleihe je Stuhl	0,50 €
Öffentliche Ausstattung	Gegenwert bei Beschädigung und notwendiger Wiederbeschaffung
Stuhl	Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungswert
Tisch	
Elektrische Geräte und Lampen	
Kücheneinrichtung	
Toiletteneinrichtung	
Küchenausstattung	Wiederbeschaffungswert

Anlage 4

Hausordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Lieberose

1. Rücksichtnahme der Besucher und Nutzer auf die Nachbarschaft

- Die Besucher und Nutzer der Einrichtungen sind verpflichtet, störende Geräusche besonders in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr zu vermeiden.
- Scharf oder übelriechende, leicht entzündbare oder irgendwie schädliche Dinge sind zu beseitigen.
- Kinder sind von den Eltern zu beaufsichtigen.
- Zur Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, ist für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste usw.) die aufgestellten Mülltonnen und Wertstoffbehälter zu nutzen.
- Das Mitbringen von Tieren in der Einrichtung ist untersagt.
- Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, Fahrräder in den Fahrradständern.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster der Räume zu schließen, die Heizkörper sind herunterzuregeln und die Außentüren sind zu verschließen.

2. Erhaltung des Eigentums

- Störungen an Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sind unverzüglich dem Objektwart oder dem Bürgermeister zu melden.
- Mit dem Gebrauch elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist sparsam umzugehen.
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände der Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln.
- Auf private Garderobe und mitgebrachte Sachen ist selbst zu achten. Die Stadt Lieberose übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigungen.
-

3. Hausrecht

- Das Hausrecht üben der/ die Bürgermeister/in der Stadt Lieberose und in dessen Auftrag die Ortsbürgermeister sowie die Objektwarte aus.

- Bei Vermietung übt der verantwortliche Nutzer eingeschränkt auf seine Veranstaltung das Hausrecht aus.